



ORTSRANDSATZUNG
DER GEMEINDE
WALTENHAUSEN

erlassen aufgrund § 34 Abs. 4 BauGB sowie
 Art. 23 der Gemeindeordnung für den

ORTSTEIL WEILER
 (Fassung vom Juli 1994)

FESTSETZUNGEN:

- Grenze des Geltungsbereichs
- Baugrenze
- Ortsrandbegrünung ≥ 7 m breit

Für die Ortsrandeingrünung dürfen nur standortheimische Laubgehölze gemäß nachstehender Pflanzliste verwendet werden. Alternativ kann auch eine Reihe von Obstbäumen (Hochstämme) gepflanzt werden. Der Abstand in der Reihe darf dann 10 m nicht überschreiten. Zusätzlich sind dann jeweils noch mind. 15 standortheimische Laubsträucher zu pflanzen.

Pflanzenliste (Artenliste)

Bäume:		Sträucher:
Bergahorn - Acer pseudoplatanus		Faulbaum - Rhamus frangula
Stieleiche - Quercus robur		Gen. Hartriegel - Cornus sanguinea
Buche - Fagus sylvatica		Haselnuß - Corylus avellana
Eirke - Betula pendula		Eingriffl. Weißdorn - Crataegus monogyna
Zitterpappel - Populus tremula		Pfaffenbütchen - Euonymus europaeus
Eberesche - Sorbus aucuparia	Kleinbäume	Gen. Heckenkirsche - Lonicera xylosteum
Salweide - Salix caprea		Liguster - Ligustrum vulgare

- Firstrichtung
- SD nur Satteldächer zulässig
- 35° - 45° zulässige Dachneigung
- I + D zulässig Erd- und Dachgeschoß mit max. 50 cm Kniestock

Im übrigen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 34 BauGB.
 Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waltenhausen, den - 2. DEZ. 94



Paider
 1. Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Beschluß, eine Satzung aufzustellen, vom - 4. FEB. 93
2. Beteiligung der betroffenen Bürger und Träger öffentlicher Belange
3. Satzungsbeschluß vom 21. JULI 94
4. Anzeigeverfahren
 Dem Landratsamt angezeigt mit Schreiben vom 26. JULI 94
 Rechtsverletzung nicht geltend gemacht.
5. Satzung und Anzeigeverfahren bekanntgemacht am - 2. DEZ. 94

Waltenhausen, den - 2. DEZ. 94

Paider
 1. Bürgermeister